Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 347/2025	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 20.11.2025	Federführung: 1.2	TL: Herr Stoff SB: Herr Diefenbach

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2025	vorberatend
Rat	11.12.2025	beschließend

Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2026

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Gemeinde Kall (1. Änderungssatzung) wird beschlossen.

Sachdarstellung:
Auf Grundlage des beigefügten Antrags der SPD-Fraktion zur Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Kall wurde seitens der Verwaltung eine entsprechende Änderungsatzung erstellt. Die Regelungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes wurden mit dem Städte -und Gemeindebund NRW abgestimmt.

Folgende Paragraphen werden durch die 1. Änderungssatzung angepasst:

§ 4 Keine Steuerpflicht
Der Paragraph wurde gem. Antrag um folgende Formulierung ergänzt:

Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn

„die Beherbergung dem Aufenthalt von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen dient“.

§ 5 Bemessungsgrundlage
Um den im Antrag beschriebenen örtlichen Gegebenheiten, den Unterschieden bezogen auf die Höhe des Übernachtungspreises sowie der Ausstattung zwischen Wohnmobilstellplätzen und bau-

lichen Anlagen (z.B Hotels / Ferienwohnungen) gerecht zu werden, wurde eine zweite Bemessungsgrundlage aufgenommen. Dementsprechend soll die Abrechnung bei Wohnmobilstellplätzen etc. nicht auf Grundlage der Personenanzahl, sondern nach Anzahl der Stellplätze erfolgen.

§ 6 Steuersatz
Aus Vereinfachungsgründen für den Beherbergungsbetrieb wurde ein („pauschaler“) Steuersatz von 2,00 EUR je Stellplatz pro Nacht festgelegt.

Somit wird fiktiv von einer durchschnittlichen Belegung pro Wohnmobil etc. von zwei Personen bei einem Betrag von 1 € pro Person pro Nacht ausgegangen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.